

§ 14

Änderung der 4. BImSchV

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727) wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 37 wird nach den Worten „in denen“ das Wort „feste“ gestrichen.

§ 15

Änderung der 9. BImSchV

Die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei Anlagen, auf die die Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) anzuwenden ist, ist dem Antrag ferner eine Sicherheitsanalyse beizufügen, die den Anforderungen des § 7 der Störfall-Verordnung entspricht.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Verfahren, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Störfall-Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772) begonnen wurden, sind unter Anwendung der Störfall-Verordnung zu Ende zu führen. Von der Einhaltung der Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 a kann abgesehen werden; in diesem Fall ist die Sicherheitsanalyse innerhalb von sechs Monaten nachzureichen.“

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 73 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg